

Administration Communale de Mamer

Plan d'Aménagement Général (PAG)



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Maßnahmenfestlegungen auf Ebene des PAG

März 2016

Auftraggeber

Administration Communale de Mamer

1, Place de l'Indépendance

L-8252 Mamer

Tél.: 31 00 31 1

Fax: 31 0031 72

www.mamer.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

www.luxplan.lu



| | | |
|----------------------|---|--------------|
| Projektnummer | 20150034 | |
| Betreuung | Name | Datum |
| Erstellt von | Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler | März 2016 |
| Geprüft von | Andreas Wener, Dipl. Geograph | März 2016 |

| Modifikationen | | |
|----------------|----------------|-------|
| Index | Modifikationen | Datum |
| | | |
| | | |
| | | |

R:\2015\20150034_LP_ENV_SUP PAG_Mamer\C_Documents\C2_Docs_Luxplan\2_SUP_Phase 2_DEP

MAßNAHMENFESTLEGUNGEN AUF EBENE DES PAG

Ein wichtiger Aspekt im SUP-Prozess stellt die Empfehlung von Maßnahmen dar, die in verschiedenartiger Form dazu beitragen können, erhebliche Effekte auf die unterschiedlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu vermindern. Hierbei existiert jedoch kein vollständiger Katalog solcher Maßnahmen; sie müssen in jedem betrachteten Fall auf die gegebene Situation angepasst, im PAG festgeschrieben und später adäquat umgesetzt werden.

Maßnahmen, die auf Ebene des PAG Anwendung finden, um positive umwelt- bzw. artenschutzrechtliche Zielsetzungen zu verfolgen, sind unter anderem:

- die Ausweisung von Zones d'aménagement différées (ZAD),
- die Markierung von archäologisch bekannten Bereichen und Fundstellen,
- die Ausweisung von Zones de Servitude "Urbanisation" (ZSU) unterschiedlicher Art und
- artenschutzrechtliche Identifikationen und Maßnahmendefinitionen im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Vor allem die Ausweisung von Zones de Servitude "Urbanisation" (ZSU) ist eine überaus gut geeignete Maßnahme, die dazu beiträgt, empfohlene Maßnahmen auf PAG-Ebene festzuschreiben und so deren Umsetzung mittel- bis langfristig sicherzustellen.

Im Falle der PAG-Ausarbeitung der Gemeinde Mamer werden unter anderem die im Folgenden aufgelisteten ZSU verwendet. Die einzelnen Typen der ZSU dienen jeweils einem andern Zweck und werden in der Partie écrite des PAG genauer definiert. Auf dieses Dokument soll an dieser Stelle verwiesen werden.

- **P** - Servitude « urbanisation – paysagère »
- **B** - Servitude « urbanisation – biotopes »
- **CV** - Servitude « urbanisation – coulée vert ou parc »
- **E** - Servitude « urbanisation – cours d'eau »
- **A** - Servitude « urbanisation – archéologique »
- **Po** - Servitude « urbanisation - stationnement à ciel ouvert »
- **Pé** - Servitude « urbanisation - stationnement à ciel ouvert écologique »

- **AT** - Servitude « urbanisation – aménagement anti bruit »
- **V** - Servitude « urbanisation - voirie non aedificandi »
- **H** - Servitude « urbanisation - habitat espèces protégées »

Besonders wichtige Maßnahmen stellen zunehmend jene Empfehlungen und Festsetzungen dar, die hinsichtlich des Artenschutzes definiert werden. Hierzu wurden die entsprechenden Zonen im graphischen Teil des PAG mit einer Markierung versehen (unregelmäßige Punktierung). Zur detaillierteren Beschreibung der jeweils notwendigen Maßnahmen wurde die Beschriftung „H“ eingeführt. Sie beschreibt, dass es sich im betreffenden Fall um ein Habitat geschützter Arten handelt und dies ein genereller Hinweis, aber keine abschließende Bewertung darstellt (*Habitat espèces protégées; Art. 17 et/ou Art. 20 – à titre indicatif et non-exhaustif*). Die Beschriftung „H“ wird durch eine Zahl ergänzt, damit in der Partie écrite sofort die richtige Maßnahme für die jeweilige Fläche definiert ist.

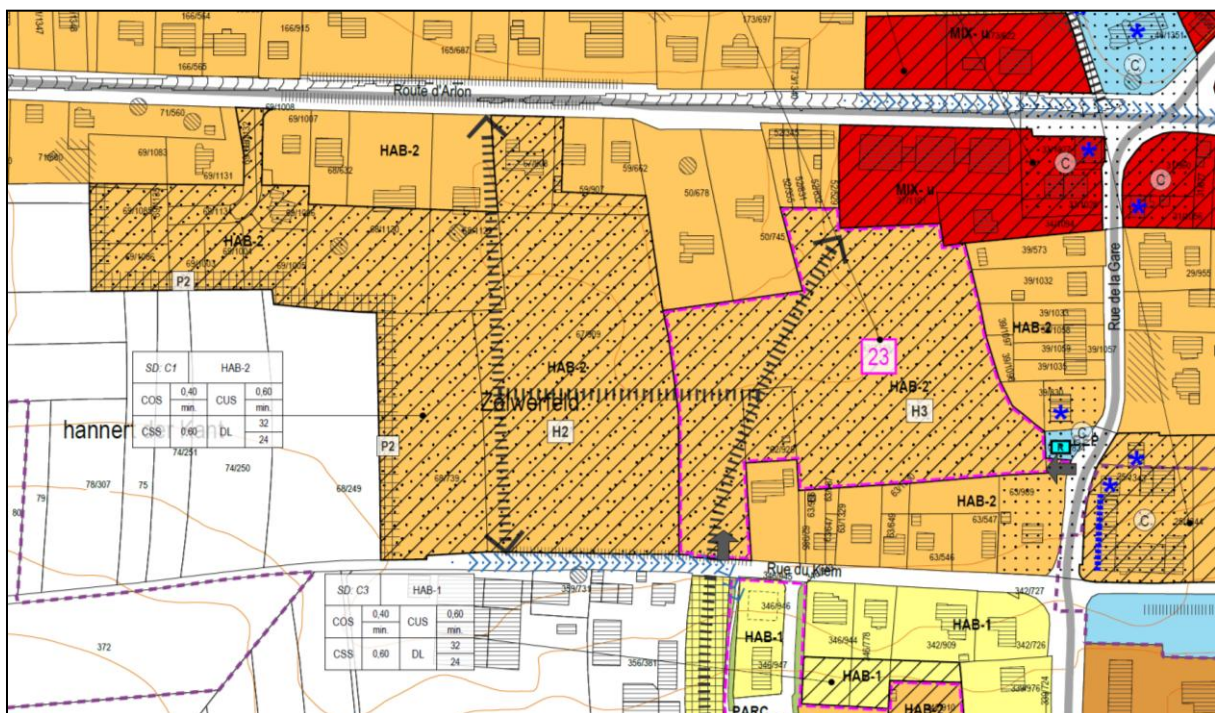


Abb. 1: Bsp. Artenschutzrechtliche Flächenidentifikation auf Ebene des PAG (Zeyen + Baumann 2015)



Abb. 2: Ausschnitt 1 aus der Legende des PAG-Projektes (Zeyen + Baumann 2015)

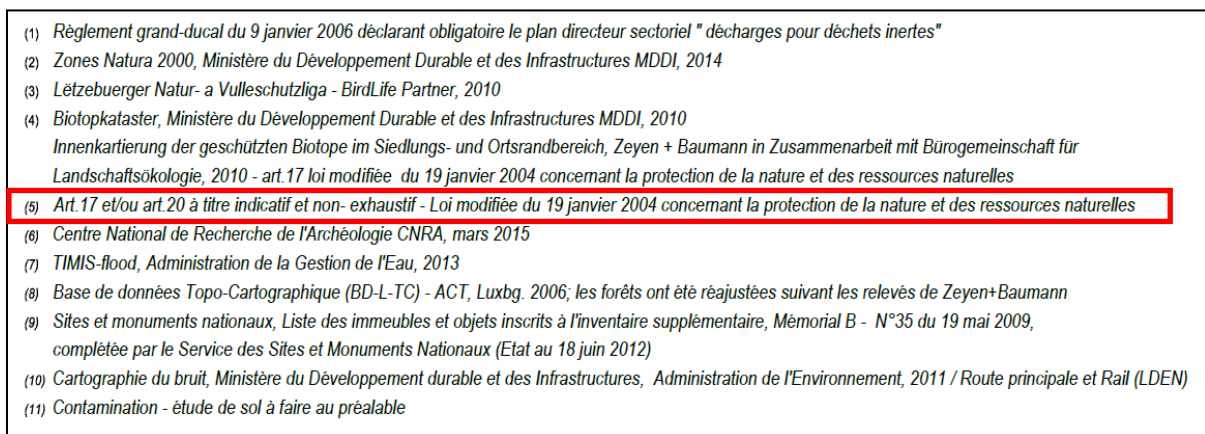


Abb. 3: Ausschnitt 2 aus der Legende des PAG-Projektes (Zeyen + Baumann 2015)

Die folgende Tabelle listet nun für die entsprechenden Planzonen der Gemeinde auf, welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf PAG-Ebene festgeschrieben wurden.

Tab. 1: Artenschutzrechtliche Festsetzungen auf PAG-Ebene

| Prüffläche | PAG Partie graphique | PAG Partie écrite |
|------------|---|---|
| C1 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und von verschiedenen Vogelarten handelt. |
| | | Art. 20: Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen. Desweiteren sind im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind ebenfalls geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |
| C2 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und von verschiedenen Vogelarten handelt. |
| | | Art. 20: Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen. Desweiteren sind im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind ebenfalls geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |
| CE | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland sowie der Nass- und Feuchtwiesen erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| | | Art. 20: Vor der letztendlichen Flächeninanspruchnahme ist durch einen Artenkunde-Spezialisten zu prüfen, ob die Fläche durch den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) genutzt wird. Sollte die Art nachgewiesen werden, so sind zeitig vorgezogene CEF-Maßnahmen durchzuführen. Die Anlage von naturnahen Retentionsbecken oder anderen Stillgewässern bietet sich hier an. |
| H1 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich vorwiegend um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |

| Prüffläche | PAG Partie graphique | PAG Partie écrite |
|------------------|---|--|
| | | <p>Art. 20:</p> <p>Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung notwendig. Desweiteren sind im Zuge einer Erschließung der Planzone und hiermit verbundener potentiell notwendiger Rodungs- und Abrissarbeiten sowohl die Bäume als auch die betroffenen Gebäude der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind ebenfalls geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen.</p> |
| <p>M1</p> | <p>Markierung der Zone</p> <p>Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“</p> | <p>Art. 17:</p> <p>Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich vorwiegend um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und Habitate von Vögeln handelt.</p> |
| | | <p>Art. 20:</p> <p>Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen.</p> <p>Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.</p> |
| <p>M2</p> | <p>Markierung der Zone</p> <p>Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“</p> | <p>Art. 17:</p> <p>Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt.</p> |
| | | <p>Art. 20:</p> <p>Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung in kumulativer Hinsicht mit Zone MK und Zone ML notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen.</p> <p>Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.</p> |
| <p>M3</p> | <p>Markierung der Zone</p> <p>Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“</p> | <p>Art. 20:</p> <p>Im Zuge einer Erschließung der Planzone und hiermit verbundener potentiell notwendiger Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen).</p> |

| Prüffläche | PAG Partie graphique | PAG Partie écrite |
|------------|---|---|
| M4 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 20: Im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten sind die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |
| M7 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 20: Im Zuge einer Erschließung der Planzone und hiermit verbundener potentiell notwendiger Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). |
| M9 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| | | Art. 20: Im Zuge einer Erschließung der Planzone und hiermit verbundener potentiell notwendiger Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). |
| M11 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| | | Art. 20: Im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten sind die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |

| Prüffläche | PAG Partie graphique | PAG Partie écrite |
|------------|---|---|
| M12 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 20: Im Zuge einer Erschließung der Planzone und hiermit verbundener potentiell notwendiger Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). |
| M13 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und von Vogelarten handelt. |
| | | Art. 20: Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermaus-Fauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. |
| M14 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| M15 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und Habitats von verschiedenen Vögeln handelt. |
| | | Art. 20: Im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten sind die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |
| M16 | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| | | Art. 20: Im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten sind die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |

| Prüffläche | PAG Partie graphique | PAG Partie écrite |
|------------|---|--|
| MK | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna handelt. |
| | | Art. 20: Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermausfauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung in kumulativer Hinsicht mit Zone M2 und Zone ML notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. |
| ML | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und Habitats von verschiedenen Vögeln handelt. |
| | | Art. 20: Im Falle dieser Zone ist eine tiefergehende Prüfung der Fledermausfauna auf eine etwaige essentielle Bedeutung in kumulativer Hinsicht mit Zone M2 und Zone MK notwendig. Dies muss vor der Flächeninanspruchnahme geschehen. Im Falle einer essentiellen Bedeutung der Zone sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen. Im Zuge potentiell notwendiger Rodungsarbeiten sind die Bäume der Planzone vor einer Flächeninanspruchnahme durch einen Artenkunde-Spezialisten auf etwaige Individuen oder Quartiere geschützter Arten (speziell Fledermäuse) zu untersuchen. Vorhandene Individuen müssen in geeignete, nahe gelegene Lebensräume umgesiedelt werden. Vorhandene Quartiere müssen vor einer Zerstörung andernorts kompensiert werden (CEF-Maßnahmen). Eine Abholzung darf lediglich innerhalb der Rodungsperiode erfolgen. |
| MM | Markierung der Zone Zone de Servitude „Urbanisation“; Typ „Habitat“ | Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünland und Nassbrache erforderlich, da es sich um Jagdgebiete der lokalen Fledermausfauna und von verschiedenen Vögeln handelt. |